

Postcheck-Konto:
Leipzig Nr. 34918.

Die Sächsische Elbzeitung erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher nachm. 5 Uhr. Bezugspreis vierfach jährlich 2.— M., monatlich 1.40 M., 1 monatlich 70 Pf., durch die Post vierjährlich 2.10 M. (ohne Bestellgeld). Einzelne Nummern 12 Pf. Alle laufend. Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen keine Bestellungen auf die "Sächsische Elbzeitung" an.

Tägliche Beilage:
"Unterhaltungsblatt".

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau,
sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Alma Hiele. — Verantwortlich: Konrad Rohrläpper, Bad Schandau.

Zeitung für die Landgemeinden: Altendorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Ostrau, Porschdorf, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Reinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schweiz.
Im Falle höherer Gewalt (Krieg oder irgendwelcher sonstiger Ertüchtigungen des Betriebes der Zeitung, der Weiterleitung oder der Verleihungseinrichtungen) hat der Besitzer keinen Aufschluß auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückholung des Bezugspfiffes.

Anzeigen-Annahmestellen: In Bad Schandau: Geschäftsstelle Raukenstraße 134; in Dresden und Leipzig: Haase & Vogler, Invalidendank und Rudolf Moß; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Nr. 125

Bad Schandau, Donnerstag, den 17. Oktober 1918

62. Jahrgang.

I. Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern: 1844 bis 1852 einschließlich, geschrieben: „Eintausendachtundvierhundertvierzig bis Eintausendachtundhundertzweihundertsechzig“; aus den höchsten Farbwerken, 351, geschrieben: „Drehunderteinundfünfzig“, aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 465 bis 472 einschließlich, geschrieben: „Vierhundertsiebenundfünfzig bis Vierhundertzweihundertsechzig einschließlich“, aus dem Serum-laboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 258 und 259, geschrieben: „Zweihundertachtundfünfzig und zweihundertneunundfünfzig“, aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin, 27 bis 38 einschließlich, geschrieben: „Siebenundzwanzig bis Achtunddreißig einschließlich“, aus den Behringwerken in Marburg, 169 bis 174 einschließlich, geschrieben: „Einhundertneunundfünfzig bis Einhundertvierundsechzig einschließlich“, aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen sind, vom 1. Oktober d. J. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer zur Einziehung bestimmt worden.

II. Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern: 532 bis 616 einschließlich, geschrieben: „Fünfhundertzweihundertsechzig bis Sechshundertsechzehn einschließlich“, aus den höchsten Farbwerken, ferner mit den Kontrollnummern 231 bis 272 einschließlich, geschrieben: „Zweihunderteinunddreißig bis Zweihundertzweihundertsechzig einschließlich“ sowie 274 bis 317 einschließlich, geschrieben: „Zweihundertvierundsechzig bis Dreihundertsiebzehn einschließlich“, aus den Behringwerken in Marburg, den Kontrollnummern 6 bis 9 einschließlich, geschrieben: „Sechs bis Neun einschließlich“, sowie 11 bis 32 einschließlich, geschrieben: „Elf bis Zweihundertdreiundfünfzig einschließlich“ aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden und mit den Kontrollnummern 1 und 2, geschrieben: „Eins und Zwei“ aus dem Serum-laboratorium Ruete-Enoch in Hamburg sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer vom 1. Oktober 1918 ab zur Einziehung bestimmt worden.

Dresden, am 9. Oktober 1918.

1070 IV M.

Ministerium des Innern.

4663

Za 1/17. 5. Nach Rücknahme des Versteigerungsantrags wird das Verfahren zur Zwangsversteigerung der auf den Namen des Privatmanns Wilhelm Max Arthur Böni eingetragenen Grundstücke Blatt 181 und 185 des Grundbuchs für Porschdorf sowie der auf

26. Oktober 1918, vormittags 9 Uhr,

anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben.

Königl. Amtsgericht Schandau,
am 14. Oktober 1918.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden bei dem unterzeichneten Hauptzollamt

Freitag, den 18., und Sonnabend, den 19. dss. Mts.,
nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Schandau, am 15. Oktober 1918.

Königliches Hauptzollamt.

Das Verzeichnis der in der Stadt Schandau wohnhaften Personen, welche nach Maßgabe der nachstehend unter o abgedruckten Bestimmungen der §§ 31 bis 43, 84 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Gesetzes, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltend, vom 1. März 1879 zu dem Schöffen- und Geschworenenamt berufen werden können (Urkiste), ist aufgestellt und liegt vom 18. bis 25. Oktober d. J.

während der üblichen Geschäftszzeit an dieser Ratsstelle zu jedermann's Einsicht aus.

Vom Zeitpunkte der Auslegung an können gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll Einsprachen erhoben werden.

Schandau, am 15. Oktober 1918.

Der Stadtrat.

Anlage A

zu §§ 1, 3.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt; dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, welche die Bewährung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
- Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überkennung der Bürgerlichen Ehrentrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfolgung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urkiste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urkiste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
- Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urkiste zurückgerechnet, empfangen haben;
- Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Dienstboten.

Hörnerprecher Nr. 22.
Telegogramme: Elbzeitung.

Anzeigen, bei der weiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens vormittags 9 Uhr aufzugeben. Ortskreis für die 5 gesetzte Kleinstadtzeitungen oder deren Name 20 Pf., bei anständigen Anzeigen 25 Pf. (tabellarische und schwierige Anzeigen nach Vereinbarung).

"Eingesandt" und "Mellams" 50 Pf. die Seite.

Bei Wiederholungen ent sprechender Nachlaß.

Tägliche Beilage:
"Unterhaltungsblatt".

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- Minister;
- Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- Religionsdiener;
- Volksschullehrer;
- dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden;

§ 35. Die Urkiste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urkiste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenennamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
vom 27. Januar 1877 ic. enthaltend,
vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- die Abteilungsverstände und Vortragenden Räte in den Ministerien;
- der Präsident des Landeskonsistoriums;
- der Generaldirektor der Staatsbahnen;
- die Kreis- und Amtshauptleute;
- die Vorstände der Sicherheitsbehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen sind.

Kohlenkartenausgabe betr.

Die Ausgabe
der neuen **Bezirkskohlengrund- und Zusatzkarten**

erfolgt Donnerstag, den 17. ds. Mts., und zwar

vormittags von 9—12 Uhr

für die Häuser der Ortslisten-(Haus-)Nr. 1—150

und

nachmittags von 2—5 Uhr

für die Häuser der Ortslisten-(Haus-)Nr. 151—264

im Werner'schen Grundstück, Basteiplatz.

Der Stadtrat.

Lebensmittel betr.

Von Donnerstag an sind bei den Gemüsehändlern **rote Möhren** erhältlich. Der Preis für Pfundweise Abgabe beträgt 18 Pf., bei Abnahme von Zentnern 17 Pf. das Pfund.

Die auf Liste eingezeichneten Mengen sind Freitag oder Sonnabend bestimmt abzuholen.

Kartoffeln. Für die Zeit bis 3. November werden von Donnerstag, dem 17. d. M., ab gegen Abgabe des Kopfes der Bezirkskartoffelkarte bei Wenzel Haase 14 Pfund auf graue und 10 Pfund auf rote Karte abgegeben. Preise wie bisher.

Schandau, den 16. Oktober 1918.

Der Stadtrat.

Volksküche.

Markenausgabe:

Freitag, den 18. Oktober 1918:

Häuser Nr. 1—150 vormittags 10—12 Uhr,

151—264 nachmittags 2—4 "

im Werner'schen Grundstück. 6 Spelzenmarken 180 Pf. Neu hinzutretende Teilnehmer haben außerdem Abschnitt I der Nährmittelkarte abzugeben.

Belieferung:

Nr.	61	62	63	64	65	66
am 21. 10.	23. 10.	25. 10.	28. 10.	30. 10.	2. 11.	

Nr.	71	72	73	74	75	76
am 22. 10.	24. 10.	26. 10.	29. 10.	1. 11.	4. 11.	

von 1/2 12—1/4 1 Uhr mittags.

Schandau, den 16. Oktober 1918.

Volksküche der Stadt Schandau.

Holzversteigerung.

Hohnsteiner Staatsforstrevier.

Gasthof "Linden Hof" in Schandau, Mittwoch, den 23. Oktober 1918, vorm. 1/2 11 Uhr: 33 h u. 510 w. Stämme, 49 h. u. 3185 w. Klöpfe, Rahlschläge, Abt. 2 u. 4, Durchforstungen u. Dürrhölzer, Abt. 1—7, 10—12, 21—25, 29—31, 34, 38, 41—52, 55—58, 62, 64, 66, 77, 85, 86, 90, 91 u. 96, 550 ficht. Durchhängen, 1620 ficht. Reisflächen, Durchforstungen, Abt. 4, 6, 7, 26, 48, 56. Rgl. Forstrevierverwaltung Hohnstein.

Rgl. Forstrevieramt Schandau.